

ANHANG 2 – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZUR FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN

1. FINANZIERUNGSBEITRAG JE EINHEIT

1.1. Reisekosten

Herkunftsort: Standort der entsendenden Organisation.

Nachhaltige Verkehrsmittel: Fahrrad, Bus, Fahrgemeinschaften und Zug. Die Nationale Agentur kann auf der Grundlage der gängigen Praxis und von Fall zu Fall auch andere Verkehrsmittel als nachhaltig akzeptieren.

Der Finanzierungsbeitrag je Einheit für Reisen mit nachhaltigen Verkehrsmitteln (umweltfreundliches Reisen) ist förderfähig, wenn für den Großteil der Hin- und Rückreise (in Bezug auf die zurückgelegte Wegstrecke) nachhaltige Verkehrsmittel genutzt werden.

Finanzierungsbeitrag je Einheit nach Entfernungsspanne: Betrag, der für die Hin- und Rückreise zwischen Abreise- und Ankunftsort gezahlt wird.

Veranstaltungsort: Standort der aufnehmenden Organisation. Werden abweichende Herkunftsorte oder Veranstaltungsorte gemeldet, muss der Begünstigte den Grund hierfür angeben.

Bei der Ermittlung der Einhaltung der im Programmleitfaden festgelegten förderfähigen Mindestdauer der Mobilitätsaktivitäten wird die Reisezeit nicht berücksichtigt.

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit zu Reisekosten wird berechnet durch Multiplikation der Teilnehmendenzahl und Begleitpersonen je Entfernungsspanne mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit, der in Anhang 3 der Vereinbarung für die betreffende Entfernungsspanne und Reiseart (umweltfreundlich oder nicht umweltfreundlich) festgelegt ist.

Um die geltende Entfernungsspanne zu ermitteln, gibt der Begünstigte die Entfernung einer einfachen Hin- oder Rückreise in den auf der Website der Kommission verfügbaren Entfernungsrechner ein: http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm.

Der Gesamtbeitrag je Einheit zu Reisekosten wird vom Begünstigten im Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ gemäß den für die Finanzierungsbeiträge je Einheit geltenden Sätzen berechnet.

b) Auslösendes Ereignis

Die Reisekostenunterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege

Als Beleg dient eine von der aufnehmenden Organisation unterzeichnete Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie das bestätigte Anfangs- und Enddatum der physischen Mobilitätsaktivität angegeben sind.

Im Falle von Begleitpersonen sind deren Namen und Aufenthaltsdauer in demselben Dokument anzugeben.

Bei Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel (umweltfreundliches Reisen) zusätzlich zu den vorstehend genannten Belegen: Eine von der/vom Empfänger/in des Reisekostenzuschusses unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung als Beleg.

Wenn die Reise nicht am Herkunftsort beginnt oder nicht am Veranstaltungsort endet, muss der Begünstigte den Grund für diese Abweichung angeben. Sollte die Reise nicht angetreten werden oder aus anderen Mitteln als jenen des Programms Erasmus+ finanziert werden, muss der Begünstigte in seinem Bericht angeben, dass keine Reisekostenunterstützung benötigt wird.

1.2. Individuelle Unterstützung

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Zahl der Aktivitätstage je teilnehmende Person und Begleitperson mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung pro Tag für das betreffende aufnehmende Land festgelegt ist. Sofern für eine spezifische Aktivität relevant, können Reisetage hinzugezählt werden.

Bei Unterbrechung des Aufenthalts werden die Unterbrechungstage bei der Berechnung der Finanzhilfe zur individuellen Unterstützung nicht berücksichtigt. Bei einer Unterbrechung wegen „höherer Gewalt“ muss die/der Teilnehmende die Aktivitäten nach der Unterbrechung fortsetzen dürfen (zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen).

Kündigt die/der Teilnehmende die Teilnehmenden-Finanzhilfevereinbarung wegen „höherer Gewalt“, muss sie/er Anspruch auf den Betrag der Finanzhilfe haben, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Die verbleibenden Finanzmittel müssen, sofern nichts anderes zwischen den beiden Parteien vereinbart wurde, dem Begünstigten zurückerstattet werden.

b) Auslösendes Ereignis:

Die individuelle Unterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität im angeführten Zeitraum tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege:

Als Beleg dient eine von der aufnehmenden Organisation unterzeichnete Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie das bestätigte Anfangs- und Enddatum der physischen Mobilitätsaktivität angegeben sind.

d) Berichterstattung:

Teilnehmende müssen in dem von der Europäischen Kommission online bereitgestellten Standardfragebogen („Teilnehmendenbericht“) Sachinformationen zur Mobilitätsaktivität und deren Vor- und Nachbereitung sowie eine persönliche Bewertung abgeben.

1.3. Organisatorische Unterstützung

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnehmenden an Mobilitätsaktivitäten mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist (gilt nicht für Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung). Begleitpersonen und Personen, die an vorbereitenden Besuchen teilnehmen, gelten nicht als Teilnehmende an Mobilitätsaktivitäten und werden daher nicht in die Berechnung der organisatorischen Unterstützung einbezogen.

b) Auslösendes Ereignis:

Die organisatorische Unterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat.

Als Beleg dient eine von der aufnehmenden Organisation unterzeichnete Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie das bestätigte Anfangs- und Enddatum der physischen Mobilitätsaktivität angegeben sind.

1.4. Inklusionsunterstützung für Organisationen

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Zur Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit wird die Gesamtzahl der Teilnehmenden mit geringeren Chancen an Mobilitätsaktivitäten mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist.

b) Auslösendes Ereignis:

Die Inklusionsunterstützung für Organisationen wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege:

Als Beleg dient

eine von der aufnehmenden Organisation und von der/vom Teilnehmenden unterzeichnete Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

Zusätzlich: Von der betreffenden Nationalen Agentur anerkannte Unterlagen zum Nachweis darüber, dass die/der Teilnehmende einer der im Programmleitfaden aufgeführten Kategorien von Personen mit geringeren Chancen angehört.

1.5. Sprachliche Unterstützung

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnehmenden, die sprachliche Unterstützung erhalten, mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist. Teilnehmende, die Online-Sprachunterstützungskurse (OLS) in Anspruch genommen haben, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Wenn das Ergebnis eines OLS-Sprachtests zeigt, dass das Niveau einer/eines Teilnehmenden in der erforderlichen Sprache nicht vom OLS-System abgedeckt wird, gilt dieses Ergebnis als ausreichend, um den Finanzierungsbeitrag je Einheit für sprachliche Unterstützung gemäß Programmleitfaden zu beantragen.

An Langzeit-Mobilitätsaktivitäten teilnehmende Lernende erhalten weitere sprachliche Unterstützung in Höhe des in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegten Finanzierungsbeitrags je Einheit.

b) Auslösendes Ereignis:

Der Finanzierungsbeitrag je Einheit wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende tatsächlich Unterstützung beim Fremdspracherwerb erhalten hat.

c) Belege:

Als Beleg dient eine vom Kursanbieter unterzeichnete Erklärung oder ein Zertifikat, in der/dem der Name der/des Teilnehmenden, die unterrichtete Sprache sowie die Form und die Dauer der erteilten Kurse angegeben sind, oder, wenn das Sprachtraining von der entsendenden oder aufnehmenden Organisation angeboten wird: eine von der Organisation, die den Unterricht anbietet, unterzeichnete und datierte Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, die unterrichtete Sprache sowie die Form und die Dauer des erhaltenen Sprachunterrichts angegeben sind.

d) Berichterstattung:

Der Begünstigte muss über Teilnehmende Bericht erstatten, die Finanzhilfen zur sprachlichen Unterstützung und OLS in Anspruch genommen haben.

1.6. Vorbereitende Besuche (gilt nicht für Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung)

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnehmenden an vorbereitenden Besuchen mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist.

b) Auslösendes Ereignis:

Der Beitrag je Einheit für vorbereitende Besuche wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende den entsprechenden vorbereitenden Besuch tatsächlich unternommen hat.

c) Belege:

Als Beleg dient eine von den teilnehmenden Personen und der aufnehmenden Organisation unterzeichnete vollständige Tagesordnung mit den Namen der teilnehmenden Personen.

2. TATSÄCHLICHE KOSTEN

2.1 Inklusionsunterstützung für Teilnehmende

a) Berechnung des Finanzhilfebetrags:

Die tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten werden zu 100% erstattet.

b) Förderfähige Kosten:

Kosten, die in einem direkten Zusammenhang mit den Teilnehmenden mit geringeren Chancen und deren Begleitpersonen stehen, im Falle von Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung: Betreuende. Beantragt die Person die Reisekostenerstattung und die individuelle Unterstützung im Rahmen dieser Budgetkategorie, kann für dieselbe Person innerhalb dieser Kategorien kein Finanzierungsbeitrag je Einheit beantragt werden.

c) Belege:

Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung und das Rechnungsdatum ausgewiesen sind, sowie ggf. ein von der aufnehmenden Organisation unterzeichneter Nachweis, in der das bestätigte Anfangs- und Enddatum des Aufenthalts der begleitenden Person angegeben ist.

d) Berichterstattung:

Für jede Kostenposition in dieser Budgetkategorie muss der Begünstigte die Art der Kosten sowie die Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erfassen.

2.2 Außergewöhnliche Kosten

a) Berechnung des Finanzhilfebetrags:

Die folgenden förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten werden zu 80 % erstattet

außer Kosten im Zusammenhang mit Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Impfungen und ärztlichen Attesten, die zu 100 % erstattet werden.

b) Förderfähige Kosten:

- i) Kosten im Zusammenhang mit einer Vorfinanzierungsgarantie, die vom Begünstigten gestellt wird, sofern eine solche Garantie von der NA gemäß Datenblatt (siehe Punkt 4) gefordert wird.
- ii) Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen.

c) Belege:

Für die Vorfinanzierungsgarantie: Nachweis über die Kosten der finanziellen Sicherheit mit dem Namen und der Anschrift der ausstellenden Stelle, dem Betrag und der Währung, dem Datum der Ausstellung der Sicherheit und der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Stelle, die die Sicherheit leistet.

Für Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen und ärztlichen Attesten: Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.